Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord I	l" 	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9 Seite 1	AMBER
Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwänden:	<u>Stellungnahmen</u>	ohne Einwände oder keine Stellungnahme abgegeben:	
-Amt für Digitalisierung , Breitband und Vermessung -Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten -Bayernwerk -Gewerbebau -Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz -IHK Regensburg -PLEDOC -Regierung der Oberpfalz SG 24 -Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord -3.0 Klimaschutzbeauftragte -Referat 2 Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten -Referat 3 Amt für Ordnung und Umwelt -Referat 4 -5.22/5.21 Denkmalpflege/Bauordnung -Stadtwerke -Solarenergie Förderverein -Zweckverband zur Abwasserbeseitigung	Amt für Ländliche E Bund Naturschutz u DB Freiwillige Feuerwel Gemeinde Freudenl Gewerbeaufsichtsal Polizeiinspektion Staatliches Bauamt Referat 3 Sachgebiet 3.41 Str 5.5 Bauverwaltung Referat 6	nr Amberg berg nt Amberg-Sulzbach	

ebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 2
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
mt für Digitalisierung Breitband und Vermessung	
eite 1 von 1 - Stellungnahme vom 05.08.2020	
Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen Einige Grenzen des Umfangs sind Sisher noch nicht ab gemart. Zur besseren Planungs- und Flächen sicherheit wird empfahlen, diese vorat feststellen und abinaren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Möglichkeit umgesetzt.
u lasten!	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 3 AMBERG
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Handwerkskammer Niederbayern	
Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 20.08.2020	
Wir können dem Planungsanlass grundsätzlich folgen und begrüßen die Schaffung neuer bzw. weiterer geeigneter gewerblich nutzbarer Flächen im Bedarfsfall. Außerdem sehen wir das Planungsziel, insbesondere auch heimischen und ortsansässigen Gewerbebetrieben die Entwicklung im Stadtgebiet bzw. am bestehenden Standort zu ermöglichen, positiv. Die Ausweisung solcher Flächen begrüßen wir gerade auch dann, wenn lokalen Gewerbe-/Handwerksbetrieben die Möglichkeit zur Ansiedelung gegeben wird. Um ansiedelungswilligen Betrieben, auch mit kleinen und mittleren Betriebsgrößen, wie z. B. im Handwerk, die Möglichkeit zur Standortverlagerung oder -neugründung zu geben, sollten auch kleinflächige, handwerklich geprägte Betriebe angemessene Berücksichtigung sowohl im Planungsprozess als auch im Vergabeprozess von gewerblich nutzbaren Flächen finden. Dazu regen wir neben anderen geeigneten Maßnahmen generell an, Flächenparzellierungen sowie zu treffende Festsetzungen zur Bebaubarkeit auf deren Eignung für die oben angeführten Betriebsgrößen und Nutzungen zu prüfen.	Es wird auf die Gewerbegebiete und Mischgebiete im Stadtgebiet verwiesen.
Darüber hinaus möchten wir auf die Überplanung schon bestehender Nutzungen sowie deren Folgen eingehen. Wie auch in den Planunterlagen angeführt ist, wird das Plangebiet derzeit bereits von verschiedensten Gewerbe-/Handwerksbetrieben mit unterschiedlichen Anforderungen genutzt. Aus unserer Sicht dürfen die Neuplanungen im Bestand von Gewerbebetrieben (genehmigte Nutzung) keine Einschränkungen nach sich ziehen. Darüber hinaus sollten auch neue Festsetzungen vermieden werden, die zukünftige gewerbliche Entwicklungen, die nach aktueller Ausgangslage in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, an grundsätzlich auch gewerblich nutzbaren Standorten möglich sind, einschränken.	Darauf wurde im Verfahren geachtet und in der Begründung thematisiert.
Eine Überplanung formell genehmigter Gewerbestandorte mit neuen Festsetzungen ist grundsätzlich abzulehnen, wenn Betriebe dadurch in ihren Betreiberrechten oder zulässigen Betriebsabläufen durch neue Festsetzungen eingeschränkt werden.	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 4 AMBERG
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Handwerkskammer Niederbayern	
Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 20.08.2020	
Eine konkrete Betroffenheit hängt stets vom jeweiligen Einzelfall des Gewerbe- /Handwerksbetriebes ab. Aus diesem Grund regen wir an, betroffene Betriebsinhaber über die konkret laufenden Planungen sowie vor allem auch deren Auswirkungen für ihren Geschäftsbetrieb bestmöglich direkt zu informieren.	Die Gewerbebetriebe werden über die Auslegungen postalisch informiert.
Außerdem möchten wir mit dem Verfahren die Möglichkeit nutzen, ergänzend noch mehrere grundsätzliche Anmerkungen zu Neuplanungen gewerblich nutzbarer Flächen zu geben:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
Betriebliche Entwicklung am Standort: Gerade im Handwerk und bei mittelständischen Unternehmen ist durch ihre Standorttreue die betriebliche (Weiter-)Entwicklung an bestehenden Betriebsstandorten, v. a. auch aus betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, oftmals von großer Bedeutung. Außerdem kann die (Weiter-)Entwicklung bestehender Betriebsstandorte maßgeblich zum erklärten Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche beitragen. Darüber hinaus gestaltet sich die Suche und Entwicklung neuer geeigneter Standorte gerade für das Handwerk und kleineren mittelständischen Unternehmen derzeit in vielen Regionen häufig schwierig. Aus diesen Gründen begrüßen wir planerische Maßnahmen, die eine (Weiter-)Entwicklung an bestehenden Betriebsstandorten ermöglichen.	
 Zulässigkeit von Wohnen am Betriebsgelände: Die (zumindest teilweise) Zulässigkeit von Wohnen für Betriebsleiter, Aufsichtspersonal o. ä. am Betriebsgelände bzw. in unmittelbarer Nähe dazu ist erfahrungsgemäß gerade im Handwerk sowie bei kleinen und mittleren Bauvorhaben aus betriebsorganisatorischen Gründen oftmals dringend erforderlich und gefragt. Aus diesem Grund regen wir generell an, eine solche Zulässigkeit zumindest nicht grundsätzlich auszuschließen. 	Im Bereich der Festsetzung GI 2 können nach Prüfung durch den Schallschutz GA ohne Beeinträchtigung der Industriegebietsnutzung Betriebsleiterwohnungen zugelassen werden. Die Eingrenzung auf diesen Bereich ist wesentlich um den Gebietscharakter aufrechtzuerhalten.
 Vorgaben zum Bauen: Im Zuge neu zu treffender Festsetzungen sollte aus unserer Sicht auch stets mit bedacht werden, dass gerade für Betriebe aus dem klassischen KMU-Bereich mit kleinteiligen Flächenbedarfen, geringeren Mitarbeiter- und Umsatzzahlen usw., die Möglichkeit zur Ansiedelung bzw. Erweiterung gleichberechtigt gegeben sein sollte. Aus diesem Grund regen wir 	

bauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 5
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
andwerkskammer Niederbayern	
eite 3 von 3 - Stellungnahme vom 20.08.2020	
ne mittelstandsgerechte Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und aßnahmen an, die auch die Belange kleiner Betriebe, auch aus dem andwerk, ausreichend in Planungs- als auch Vergabeprozessen mit erücksichtigt bzw. im Bedarfsfall auch flankierend unterstützt.	Es handelt sich um ein Industriegebiet. Kleingewerbe sind hier deplatziert und ent- sprechen nicht der festgesetzten Gebietsentwicklung. Es wird auf Misch– und Ge- werbegebietsflächen verwiesen, auch wenn gerade die geringen Grundstückspreis hier attraktiv wirken.
Telekommunikationsinfrastruktur: Bei der Erschließung neuer ewerbeflächen regen wir grundsätzlich außerdem an, möglichst frühzeitig die otwendige Telekommunikationsinfrastruktur sowie eine zukunftsfähige reitbandversorgung, sowohl kabelgebunden als auch flächendeckend mobil, cherzustellen. Bei den Plänen der Kommunen zum kabelgebundenen reitbandausbau ist generell zu berücksichtigen, dass sämtliche ewerbebetriebe, die auf einen entsprechenden Breitbandbedarf angewiesen ind, bei den zu ergreifenden Maßnahmen ausreichend berücksichtigt werden. Inne dezidierte Ermittlung des Bandbreitenbedarfs von Unternehmen, gerade on mittleren und kleineren Betrieben, findet aktuell in vielen Kommunen nicht nehr) statt. Somit gehen Sondernutzungen oder der besondere reitbandbedarf von Betrieben und Unternehmen häufig nicht explizit in die iskussion und Planung ein, was zu vermeiden ist.	Die Telekommunikationsinfrastruktur ist nicht Bestandteil eines Bebauungsplanverfahrens. Die generelle Versorgung ist gesichert.
ne Zustimmung zum o. g. Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten etrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 6
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Amt 5.21 Bauordnung	
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 19.08.2020	
Zu 10.1: Die Stellplatzsatzung der Stadt Amberg sollte nie mit Bekanntgabe Datum und Amtsblattnummer angegeben werden. Es sollte nur erwähnt werden, dass die aktuelle Stellplatzsatzung der Stadt Amberg gilt. Die Stellplatzsatzung der Stadt Amberg gilt auch ohne explizite Festsetzung, außer es werden abweichende Festsetzungen getroffen.	Dem Belang wurde nachgekommen.
Durch die Festsetzung der Stellplatzsatzung vom 04.August 2017 muss diese für den Geltungsbereich des Bebauungsplans AM 105 immer angewendet werden (solange der Bebauungsplan rechtkräftig ist). Auch wenn die Stellplatzsatzung bereits novelliert wurde. Dies betrifft nicht nur die einzelnen Paragraphen und den Stellplatzschlüssel der Stellplatzsatzung Amberg, sondern ebenfalls die Stellplatzablöse. Die Stellplatzablöse wurde 2017 an den Kosten für die Herstellung eines KFZ-Stellplatzes orientiert.	
Hinweis:	Eine klare Linie zur Beurteilung wird gemeinsam erarbeitet.
 Die Festsetzung 3.2 wird wahrscheinlich häufiger befreit. Erweiterungen von Produktionsgewerben können mit großer Wahrscheinlichkeit das angegebene Verhältnis nicht herstellen, da zumeist Büro- und Verwaltungsnutzungen bereits eigene Räumlichkeiten haben. Erweiterungen benötigen zumeist keine zusätzlichen Büro- und Verwaltungsnutzungen. Ebenso benötigen manche Gewerbe eine spezielle Produktionskette die entgegen dieser Festsetzung stehen könnte. Es sollte eine klare Linie vorhanden sein, bei welchen Fällen eine Befreiung erteil werden kann. 	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 7 AMBER
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Solarenergie Förderverein	
Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 24.08.2020	-
Punkt 1: unter Anlage 6.0 S. 28 "Schutzgut Klima/Luft • - Festsetzung der Errichtung von PV-Anlagen auf Dächern zur Förderung erneuerbarer Energien" aufgeführt, wird empfohlen, die Verpflichtung für PV-Anlagen in den Festsetzungen anzuwenden. Dies ist auch unter dem Aspekt des Flächenverbrauchs zu sehen, der mit der Erweiterung des Industriegebietes einhergeht. Eine Fläche von 6 qm Solarmodulen spart etwa 400 – 500 kg CO2-Emissionen jährlich ein! Punkt 2: Zu 10. Das Hinzufügen des "Hinweises zur Kombination von Dachbegrünung und Solarthermie/Photovoltaik" wird empfohlen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. Stellungnahme Klimaschutzbeauftragte
Punkt 3: Eine Festsetzung auf die Art der Beheizung der Gebäude wird empfohlen:	
"Heizungen mit fossilen Energieträgern sind nicht zugelassen" (gemäß §9 Abs 1 Nr. 23 lit. a BauGB)	
Eine zentrale Wärmeversorgung mit EE ist anzustreben, sofern dies ökologisch sinnvoller ist als die Wärmeversorgung einzelner Gebäude.	
Begründungen: • Siehe: Energieoptimierte Siedlungsentwicklung LfU Bayern: "Im Rahmen der Bauleitplanung können Gemeinden demnach Regelungen "in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz" (§ 1 Abs. 5 BauGB) und insbesondere auch zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) treffen."	
 "Ausbau der EE wird als zentrale Aufgabe für den Klimaschutz in Amberg gesehen" Klimaschutzkonzept 2012 der Stadt Amberg S. 136 	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 8
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Solarenergie Förderverein	
Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 24.08.2020	
Punkt 4:	Vgl. Stellungnahme Klimaschutzbeauftragte
Es wird vorgeschlagen, die Festsetzungen zu erweitern:	Vgii otolianghamilo ramiasshalessaana agto
" Zum Laden von E-Autos sind öffentliche und halböffentliche Ladepunkte b.z.w. vorbereitend geeignete Stromanschlüsse einzurichten.	
Zudem sind Parkflächen anteilig mit Solarcarports zu bestücken.	
Begründungen:	
 "Wie Bürger zur Anschaffung von E-Mobilen motiviert werden können" 4.4 Verkehr – aktualisiertes Klimaschutzkonzept 2017 S.25 	
 Voraussetzungen f ür den Ausbau und die Akzeptanz von E-Mobilit ät schaffen 	
 Nachträglicher Leitungseinbau ist deutlich teurer als gleichzeitig beim Neubau 	
 Solarcarports können den Solarstrom zum direkten Laden von E-Autos nutzen 	
Punkt 5:	"
Dachneigung bei Pultdächern nicht nach Norden!	
Begründung:	
Dadurch sinnvolle PV-Nutzung möglich (Energiedach), ohne Aufständerung. Das würde auch den Festsetzungen im "Konzept zum nachhaltigen Bauen" entsprechen.	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 9
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Gewerbebau Amberg GmbH	
Seite 1 von 7 - Stellungnahme vom 20.08.2020	
Die jüngsten Nachfragen nach Gewerbeflächen, vor allem aber auch gezielte Erweiterungsgesuche ansässiger Unternehmen im Industriegebiet Nord zeigen die dringende Notwendigkeit, die Flächenverfügbarkeit im Industriegebiet Nord deutlich zu erhöhen. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Flächenressourcen setzt bei einer strategischen Flächenentwicklung an. Der Weiterentwicklung bereits vorhandener, gewerblich nutzbarer Flächen kommt daher erhebliche Bedeutung zu, da an dieser Stelle bereits eine Inanspruchnahme geschehen und Infrastruktur vorhanden ist. Dem nun eröffneten Verfahren kommt für die wirtschaftliche Zukunft der Stadt Amberg erhebliche Bedeutung zu. Vor allem im IG Nord sind wichtige Steuerzahler, deren existenzielle Sicherung sowie deren Bestandssicherung am Standort Amberg betroffen.	Die Erweiterung des Industriegebiets Nord soll auf Grund der speziellen Lage in Beachtung der naturschutzfachlichen Belange vorrangig zur Erweiterung ortsansässige Betriebe erfolgen. Bei einer Abfrage der Firmen wurde der Erweiterungsbedarf ermittelt und nach Möglichkeit realisiert. Erstes Ziel sollte hier jedoch auch eine bessere Ausnutzung der Flächen sein, die Festsetzungen geben hier großen Spielraum.
Aus Sicht der Wirtschaftsförderung muss sich dieses Verfahren somit aufgrund der Wichigkeit am Prinzip des maximal möglichen orientieren. In der ersten Erweiterung gemäß aktuellem Verfahren kommt es zu einem Flächenzugewinn von 94.000 m². Der Flächenzedarf von ansässigen Unternehmen zur unmittelbaren Betriebserweiterung liegt uns in einer Größenordnung von 80.000 m² vor. Firmenanfragen gezielt für das IG Nord ohne sonkrete Grundstückszuordnung sind uns mit weiteren 35.000 m² bekannt. Allein hieraus st ersichtlich, dass die nun verfahrensgegenständlichen Flächen bereits nicht ausreichen. Allgemeine Ansiedlungsanfragen wie z.B. über die Agenturen des Wirtschaftsministeriums ind hier noch nicht berücksichtigt.	
Die Stärkung des Standortes Amberg IG Nord und damit der dort ansässigen Firmen erfüllt den Auftrag der wirtschaftlichen Zielsetzungen und Grundsätze im Regionalplan Ober-	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 10
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Gewerbebau Amberg GmbH	
Seite 2 von 7 - Stellungnahme vom 20.08.2020	
pfalz-Nord B IV und fördert diese. Im Leitbild regionale Wettbewerbsfähigkeit heißt es dort: 1.1 Im Standortwettbewerb um Investitionen, Innovationen und Fachkräfte soll die Region Oberpfalz-Nord als leistungsfähiger Wirtschaftsraum und attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt und weiterentwickelt werden. Einem aktiven Standortmarketing sowohl nach außen als auch nach innen kommt besondere Bedeutung zu. 1.2 Die dezentrale regionale Wirtschaftsstruktur mit einer gesunden Mischung aus Groß-unternehmen und leistungsfähigen, mittelständischen Betrieben sowie einem breiten Branchenspektrum soll erhalten und weiterentwickelt werden. 1.3 Es soll darauf hingewirkt werden, dass die bestehenden Arbeitsplätze in der Region gesichert werden. Zudem sollen zusätzliche, möglichst Wohnortnahe Arbeitsplätze durch Ansiedlung neuer Betriebe und insbesondere durch Stärkung bereits ansässiger Betriebe geschaffen werden. 1.4 Die Entwicklungsmöglichkeiten bereits ansässiger Wirtschaftsbetriebe sind auch durch die Instrumente der Bauleitplanung sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastrukturausstattung zu sichern. 1.5 Dem Fachkräftemangel als drohendes Standorthemmnis in allen Wirtschaftssektoren ist in allen Teilräumen im Zusammenwirken von öffentlichen Stellen, Verbänden und Unternehmen durch geeignete kooperative Maßnahmen entgegenzuwirken.	Die Stadtentwicklung der Stadt Amberg unterstützt diese Ziele mit den Bebauungsplänen Industriebetriebe: Gewerbetreibende: AM 151 Industriegebiet Nord II Gewerbetreibende: AM 149 Gewerbegebiet West II AM 127 Gewerbegebiet B 85/AM 30 -Es wird den Belangen des Forstes Vorrang gegeben. Eine Aufforstung im Bereich der Gemarkung Freudenberg kann hier auf Grund fehlender Verkaufsbereitschaft langfristig nicht gesehen werden. Ein Erweiterungsbedarf der Betriebe fehlte zudem im Rahmen der Umfrage in diesem Bereich. -Bei Bedarf und gesicherter Umsetzung kann hier ein ergänzendes Verfahren erfolgen.
A Maximierung der Flächenbereitstellung	
Anlässlich des Änderungsverfahrens im Jahr 2018 hatten wir den nochmals beigefügten Übersichtsplan erstellt und eingereicht. Auf die darin aufgezeigten Flächen wollen wir nochmals eingehen:	
Flächengruppe 1	
Verschiebung des Waldsaumes in Richtung AS 30 und damit Zugewinn an gewerblich nutzbaren Flächen. Diese Flächen können über die Wernher-von-Braun-Straße erschlossen werden und damit für Neuansiedlungen dienen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die entsprechend befürwortende Stellungnahme Amt 5.2.2 Stadtentwicklung und ISEK vom 26.03.2018 aus dem Änderungsverfahren sowie die Anregungen des Amts 3.29 Naturschutz (ebenfalls aus dem Änderungsverfahren) und aus der SaP zur Anlage einer hochwertigeren Auenlandschaft am Krumbach als Kompensation.	

ebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 11
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Gewerbebau Amberg GmbH	
Seite 3 von 7 - Stellungnahme vom 20.08.2020	
Flächengruppe 2	
Hier wurde auf unsere Anregungen aus dem Änderungsverfahren im neuen Verfahren bereits eigegangen.	
Flächengruppe 3	
Aufgrund des geplanten Kreisverkehrs als neue Einfahrsituation in das Industriegebiet liegt zukünftig eine Lärmemission und Blickbeziehung hin zu den dörflichen Strukturen vor. Die verbleibenden Flächen könnten somit zusätzlich für bspw. eingeschränkte Zwecke genutzt werden oder mit einer Gebäudestellung als Lärmriegel dem IG zugeschlagen werden. Auch die Idee eines LKW-Stellplatzes wäre hier noch immer umsetzbar, möglicherweise in Kombination mit einem Gebäude als Lärmriegel. Ein allgemein nutzbarer Stellplatz würde auch der Verschmutzung der gesamten Grünflächen in und um das IG-Nord vorbeugen (siehe hierzu Seite 19 Punkt 6.6 der SaP).	Dem Belang des Forstes wurde hier Vorrang gegeben. Der Wald bleibt an dieser Stelle erhalten. Es wird kein öffentlicher Auftrag für Versäumnisse der Firmen zur Ver– und Entsorgung der Lkw-Fahrer gesehen. Die Kosten für die Öffentlichkeit sind hier zu groß.
Unsere Anregung aus dem Änderungsverfahren 2018 wurde durch den aktuell vorliegenden Entwurf bereits aufgenommen.	
Flächengruppe 5	
Unsere Anregung aus dem Änderungsverfahren 2018 wurde durch den aktuell vorliegenden Entwurf bereits aufgenommen.	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 12
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Gewerbebau Amberg GmbH	
Seite 4 von 7 - Stellungnahme vom 20.08.2020	
Flächengruppe 6	
Aus Sicht des Amtes für Landwirtschaft und Forsten wäre eine gewerbliche Nutzbarmachung dieser Abschnitte denkbar, falls keine anderen Gründe dagegen stehen. Der Waldstreifen in Richtung Ammersricht muss in ausreichender Form gewährleistet sein. Gegebenenfalls könnte dieser Waldsaum durch Aufforstung vorhandener Ackerflächen verschoben werden. Die in der Biotopkartierung erfasste Feuchtwiese im Süden des IG weist inzwischen keine Feuchtanzeiger mehr auf (siehe Seite 7 SaP). Damit könnte diese und die umliegenden Flächen als Erweiterung bestehender Gewerbegrundstücke dienen. Für zukünftige Erweiterungen der Fa. Kerb-Konus ist zwingend die Begradigung der Grundstücksgrenze hin zum Schotterweg erforderlich.	Vgl. Stellungnahme vom Aufstellungsbeschluss >>Zu Flächengruppe 6: Fläche 6 Nord ist ein eingetragenes Biotop mit besonderem Wert. Die restlichen Flächen sind nicht erschlossen und auf Grund der Topografie auch aus dem Gewerbegebiet nicht zu erschließen.<<
Flächengruppe 7	Vgl. Stellungnahme vom Aufstellungsbeschluss
Eine Ausweisung als nutzbare Flächen sollte zumindest bis zum Landschaftsschutzgebiet hin erfolgen. Inwieweit die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verschoben werden können, sollte geprüft werden. Aus der SaP haben sich hier aus unserer Sicht keine Einschränkungen für diese Erweiterung ergeben. Flächengruppe 8	>>Zu Flächengruppe 7: Die Erschließung ist nicht darstellbar und der angrenzende Betrieb hat ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten. Der Bedarf kann an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Eine sinnvolle Nutzung müsste hier durch den angrenzenden Grundstückeigentümer nachgewiesen werden, um die Flächen weiter auf Tauglichkeit zu prüfen.<<
Diese Flächen sollten als nutzbare Flächen zusätzlich mit einbezogen werden, wobei hierfür eine Erschließung zu finden ist. Auch in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die entsprechend befürwortende Stellungnahme Amt 5.2.2 Stadtentwicklung und ISEK vom 26.03.2018 aus dem Änderungsverfahren sowie die Anregungen des Amts 3.29 Naturschutz (ebenfalls aus dem Änderungsverfahren) und aus der SaP zur Anlage einer hochwertigeren Auenlandschaft am Krumbach als Kompensation.	Eine verträgliche Erweiterung wurde in diesem Bereich geschaffen. Falls langfristig ein Bedarf entsteht und langfristig Nutzungen aufgegeben werden und so Verkaufsbereitschaft da ist und konkrete Vorhaben entstehen, kann z. B. ein vorhabenbezogener BPlan zur Entwicklung angestrebt werden.

Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 13	
Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	
B Das Maß der baulichen Nutzung kann aus gesetzlichen Gründen nicht weiter e werden.	
C Die Lösung der Versorgungs- und Entsorgungsmöglichkeit liegt im privaten Bereich da nach einer Umfrage nur einzelne Firmen "übernachtende" Anlieferungen haben. Die Anzahl rechtfertigt keine öffentliche Einrichtung.	
D Es handelt sich um ein Industriegebiet. Dauerhaft sollte sich Handwerk und Kle werbe im Misch– und Gewerbegebiet ansiedeln.	
E Bei einer Erweiterung werden entsprechende Flächen vorgesehen. Durch die Verpflichtung zum Bau von PV-Anlagen wird die Versorgungssicherheit ebenfalls gestärkt.	

ebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 14
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Gewerbebau Amberg GmbH	
Seite 6 von 7 - Stellungnahme vom 20.08.2020	
F Straßenbegleitgrün – Geh- und Radwege - Parksituation In unseren Unternehmensumfragen wird regelmäßig das öffentliche Straßenbegleitgrün In unseren Unternehmensumfragen wird regelmäßig das öffentliche Straßenbegleitgrün In unseren Unternehmensumfragen wird regelmäßig das öffentliche Straßenbegleitgrün In unseren Unternehmensumfragen wird regelmäßig das öffentlichen in den Festsetzun- In und Müllablagerungen kommt. Im vorliegenden Entwurf werden in den Festsetzun- In unter Punkt 12 Grünordnung, Natur und Landschaft den Betrieben teils aufwendige In unter Punkt 12 Grünordnung, Natur und Landschaft den Betrieben teils aufwendige In unter Punkt 12 Grünordnung, Natur und Landschaft den Betrieben dann aber auch In die öffentlichen Flächen erwartet wird. Dies sollte bei der Überplanung im laufenden In unternehmend bei der Festlegung der öffentlichen Grünflächen bedacht und bei In den erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt werden. In den erforderlichen Infra	Aufgrund der Insektenfreundlichkeit werden die Flächen nur x mal im Jahr gemäht. Es geht hier um naturnahe Gestaltung. Diese kann auch auf dem Betriebsgelände erfolgen. Das Geh– und Radnetz wird außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft, da hier keine Festsetzungen erfolgen. Die Parkplätze werden vorrangig durch Arbeitnehmer genutzt. Hier ist es an den Firmen Parkkonzepte zu erarbeiten.
nierzu auch Anlage Nr. 7 Seite 37, Stellungnahme der Polizeiinspektion Amberg aus dem Änderungsverfahren). Dies unterstreicht den Bedarf an allgemeinen Stellplätzen und der Notwendigkeit einer Verkehrsüberwachung.	
G Vergabekriterien	G
Aufgrund der in Amberg zu geringen Flächenverfügbarkeit regen wir die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für die Grundstücksvergaben an.	Dies ist nicht Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Es wird an die zuständige Stelle verwiesen.

ebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 15	AMBE
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	
Sewerbebau Amberg GmbH		
seite 7 von 7 - Stellungnahme vom 20.08.2020		
Experience Assessment Tolk Control of the Control o		

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 16 AMBERG
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
3.01 Stabstelle Klimaschutz	
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 17.08.2020	
 Begrüßt wird die Umsetzung der im Dezember 2019 beschlossenen "PV-Pflicht". 	1. Wird zur Kenntnis genommen.
 Verzicht auf fossile Energieträger im Neubau abgesehen von erdgasbetriebenen KWK-Anlagen und Notstromaggregaten Eachliche Begründung; Bis 2050 hat sich die Bundesregierung Deutschland international verpflichtet, klimaneutral zu sein. Hierfür ist vor allem im Gewerbe- und Industriebereich eine klimaschonende Energieversorgung im Regelbetrieb unabdingbar. Begründung auf Basis des BauGB und des Bundes Klimaschutzgesetzes: - §1 Abs. 5 BauGB und §1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB - §13 Abs. 1 K5G: Berücksichtigung der angestrebten Klimaneutralität Deutschlands bis 2050 in "Planungen und Entscheidungen" u.a. in der Bauleitplanung - §4 K5G und dazugehörige Anlage 2: Die Treibhausgasemissionen müssen im Zeitraum 2020 bis 2030 im Industriebereich um 25% sinken. → Notwendigkeit von klimaschonender Energieversorgung. 	In Abwägung mit den Festsetzungen im Bestand wird hier von einer Festsetzung Abstand genommen. Der Eingriff in die Eigentumsrechte wird als zu groß erachtet. Die Parameter zur Begründung aus dem BauGB werden an dieser Stelle nicht als erfüllt beurteilt, da die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.
3. Halböffentliche und/oder öffentliche Ladesäulen für E-Mobilität vorsehen Fachliche Begründung: Die Mobilitätswende hängt entscheidend von der Etablierung emissionsärmerer Antriebe ab. Aufgrund der international verbindlichen Ziele Deutschlands sollten Anreize gegen herkömmliche Verbrennungsmotoren für Mitarbeitende geschaffen werden. Begründung auf Basis des BauGB und des Bundes Klimaschutzgesetzes: §9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und §1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB §13 Abs. 1 KSG (s. oben) §4 KSG und dazugehörige Anlage 2: Die Treibhausgasemissionen müssen im Zeitraum 2020 bis 2030 um 37% im Verkehrssektor sinken. → Schaffung von Alternativen zum eigenen Verbrenner als Grundvoraussetzung.	Es sind keine Änderungen im öffentlichen Straßenraum vorgesehen. Er wurde jedoch so frei festgesetzt, dass er der Umsetzung nicht entgegen läuft.
4. Stellflächen und oberste Geschosse von Parkflächen sind mit mind. 20% der Fläche mit Photovoltalkanlagen zu versehen Fachliche Begründung: Carports auf Parkflächen bieten ein hohes Potential für die Stromproduktion durch Sonnenenergie und schützen zudem die Fahrzeuge vor Witterungseinflüssen. Der produzierte Strom kann direkt zum klimaneutralen Laden von E-Autos verwendet werden. Begründung auf Basis des BauGB und des Bundes Klimaschutzgesetzes: - §9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und §1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB - §13 Abs. 1 KSG (s. oben) → Notwendigkeit von klimaschonender Energieversorgung.	4. Die Festsetzung wird nach Konzept erfolgen.
 Empfehlung: Neigung der Pultdächer nicht nach Norden aufgrund der "PV-Pflicht", da eine PV-Anlage auf West-, Ost- oder Süddächern wesentlicher rentabler ist. Empfehlung: Den Hinweis "Eine Kombination von Dachbegrünung mit dem Einsatz von Photovoltaikanlagen wird begrüßt" einfügen, da Dachbegrünung nachweislich die Leistungsfähigkeit der PV-Anlage erhöht. Vgl. Hinweise für AM 144 "An der Nordgaustraß" Punkt 10. 	5. Es werden keine Pultdachausrichtungen festgesetzt.6. Der Hinweis wird aufgenommen

ebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 17 AMB
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
<u>ayernwerk</u>	
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 07.08.2020	
Im Geltungsbereich befinden sich folgende Anlagen unsers Unternehmens:	Die Bauhöhe wird unter dem Maximalwert von 82,00 m festgesetzt.
Richtfunkstrecke RF 98470647	
Im Bereich der Richtfunkstrecke darf eine maximale Bauhöhe von 82.00 m über dem bestehenden Gelände nicht überschritten werden.	
Bei Einhaltung unserer Auflagen und Hinweise können wir dem Bebauungsplan zustimmen.	
Rich Randenfelde Annual 19 Traductional Note: Annual 19 Traducti	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"

Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 18



Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Referat 2

Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 05.08.2020

Wie bereits mit Stellungnahme (Änderung des Bebauungsplans AM 19 "Industriegebiet Nord" vom 09.04.2018) mitgeteilt, sollte bei der Abgrenzung von Erweiterungsflächen auf die aktuellen Grundstücksgrenzen zurückgegriffen werden, da ansonsten Randstreifen oder gefangene Grundstücke stehen bleiben, die für den Eigentümer faktisch nicht oder kaum nutzbar sind (z. B. Westgrenze FIStNr. 713, Gem. Ammersricht). Laut damaligen Bebauungsplanentwurf war eine Teilfläche von ca. 10.140 m² aus dem Waldgrundstück FIStNr. 2655, Gem. Amberg und das Waldgrundstück FIStNr. 2655/1, Gem. Amberg, mit 138 m² für eine Industriegebietserweiterungsfläche vorgesehen (vgl. rot eingerahmte Fläche auf beigefügtem Auszug aus dem damaligen Bebauungsplanentwurf). Mit Kaufvertrag vom 09.10.2018 wurden diese Flächen auf Basis eines entsprechenden Grunderwerbsplans des Stadtplanungsamtes erworben, die Kosten dieses Grunderwerbes betrugen ca. 120.000,00 €.

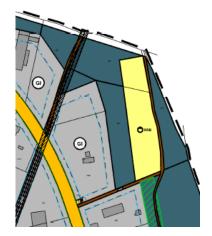
Die nördlich und östlich dieser erworbenen Waldgrundstücke gelegenen landwirtschaftlichen Flächen waren laut den Planungen aus 2018 zudem als Ausgleichsfläche bzw. für eine Eingrünung (Aufforstung) vorgesehen. Diese Ausgleichsflächen wurden mit Tauschvertrag aus 2018 gegen städtische Flächen eingetauscht, der Grundstückswert war hierbei mit ca. 68.000,00 € anzusetzen.

Der aktuelle Entwurf des Bebauungsplanes Amberg 151 "Industriegebiet Nord II" sieht für die als Industriegebietserweiterungsflächen mit Kaufvertrag vom 09.10.2018 erworbenen Waldflächen nun keine Gi-Fläche mehr vor, sondern lediglich Flächen für Wald und Regenrückhaltung.

Der Erwerb und auch der Tausch aus 2018 wären somit nicht nötig gewesen bzw. überzogene Grunderwerbskosten Kosten in Höhe von ca. 188.000,00 € hätten eingespart werden können. Im Übrigen befinden sich aktuell auf einer Interessentenliste des Liegenschaftsamtes 15 Bewerber, die im zukünftigen IG-Nord-Erweiterungsbereich Gewerbeflächen ab 2000 m² aufwärts suchen. Die ursprünglich als Erweiterungsfläche eingeplante Teilfläche von ca. 10.140 m² sollte vor diesem Hintergrund nach Möglichkeit als IG-Fläche belbehalten werden.

Die Fläche ist im Bestand bereits durch die Gegebenheiten vor Ort gefangen (Höhenunterschied, Stützmauer, kein Anschluss an Erschließungsanlagen). Zudem wurde kein Erweiterungsbedarf des Betriebs gemeldet.

Die Fläche ist zum Teil durch das RRB genutzt (zwingende Notwendigkeit). Eine Teilfläche kann zur Bedarfsdeckung—evtl. Erweiterung des nordwestlichen Betriebsvorgesehen werden. Die Kosten werden in Gegenrechnung der "Ausgleichskosten" und des Nutzens (RRB/GI-Fläche) als vertretbar angesehen.



Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"		Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 19	AMBER
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsv	vorschläge der Stadtverwaltung	
	Die Trafostation wurde in der Plan Wird zur Kenntnis genommen.		
Wasser Die Flächen können mit Trinkwasser versorgt werden. Für die Löschwasserversorgung ist, je nach Anforderung, ggf. ein Löschwasserbehälter erforderlich. Wärmeversorgung Eine Fernwärmeversorgung müsste im konkreten Fall untersucht werden.			

ebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nor	Vorlage 005/0	D55/2021 Anlage 9, Seite 20
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der S	
Sachgebiet 5.22 Denkmalpflege, Stadtentwicklung, Förderwesen		
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 30.07.2020		
und Richoprobe mit SCFD hair Einaile Sept. sat. 7 / sat 8 OSdGo; upl. content 7.13. Derharbedatz	i. O.	
Contint t. 18. Verhalledatz		

ebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 21	
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	
Referat 4 Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 17.08.2020		
Veine Euroande, sofer die bestehen De Wold- kita der Fa. Bonnen ohne explicité Answereng un B-Plan zulässig Gleibt (vol. 85V a))	Der Waldkindergarten in Flurstück 580 Gemarkung Ammersicht bleibt zulässig.	

ebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 22	AMB:
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten		
Seite 1 von 3 - Stellungnahme vom 10.09.2020		
Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:		
Landwirtschaftliche Belange sind vom Bebauungsplanaufstellungsverfahren AM 151		
"Industriegebiet Nord " nicht betroffen.		
Stellungnahme Bereich Forsten:		
Laut den vorgelegten Unterlagen ist beabsichtigt, dass "Industriegebiet Nord" um 9,4		
ha bebaubare Flächen sowie 6,8 ha an potentielle Flächen zu vergrößern.		
Mit Schreiben des AELF Amberg vom 17.04.2018 (Az. 7716.2) wurde die Bedeutung		
der Waldflächen im Verdichtungsraum Amberg sowie die betroffenen besonderen		
Waldfunktionen ausführlich dargelegt.		
Diese forstfachliche Einschätzung hat weiterhin Bestand.		
Die dauerhaft versiegelte bzw. überbaute sowie die permanent bestockungsfreien Flä-		
chen stellen gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG eine Änderung zugunsten einer anderen		
Bodennutzungsart (= Rodung) dar und bedürfen der Erlaubnis.		
Diese kann gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u. a. durch einen rechtskräftigen Planfest-		
stellungsbeschluss, eine Satzung bzw. eine Genehmigung ersetzt werden, wenn im		
entsprechenden Verfahren die materiell-rechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für		
Bayern insbesondere der Vorgaben aus Art. 9 BayWaldG beachtet wurden.		
Im Art. 1 des BayWaldG ist das öffentliche Interesse an der Walderhaltung und – meh-		
rung formuliert. Die Waldfunktionspläne des Art. 6 BayWaldG dienen dazu, die Nutz-,		
Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder sowie deren Bedeutung für die biologi-		
sche Vielfalt darzustellen und zu bewerten. Sie drücken damit das öffentliche Interes-		
se an der Walderhaltung aus und sind somit ein wichtiges Instrument zur Umsetzung		
der forstpolitischen Leitlinien und Ziele des Freistaates Bayern.		

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 23
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten	
Seite 2 von 3 - Stellungnahme vom 10.09.2020	
Nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodungserlaubnis zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergibt. Die Rodung soll laut Art. 9 Abs. 5 Ziff. 1 BayWaldG versagt werden, wenn sie den Plänen im Sinn des Art. 6 BayWaldG (= Waldfunktionsplan) widerspricht oder deren Ziele gefährdet. Die geplante Rodung gefährdet aufgrund der Größenordnung sowie der unterdurchschnittlichen Bewaldung im Stadtgebiet die Ziele des Waldfunktionsplanes.	
Der durch die Formulierung des Art. 9 Abs. 5 BayWaldG eingeräumte Ermessens- spielraum ermöglicht im gebotenen Abwägungsprozess zwischen dem öffentlichen In- teresse an der Walderhaltung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt daher nur eine Zustimmung unter Auflagen.	
Die positiven Wirkungen der Nachverdichtung im bestehenden "Industriegebiet Nord" stehen im Einklang mit den "Visionen Bayern 2025" des LEP 2013. Die Staatsregierung möchte die Flächeninanspruchnahme verringern, indem kompakte Siedlungsbereiche, effiziente Netze des öffentlichen Verkehrs und kostengünstige und langfristig tragfähige Versorgungs- und Entsorgungsstrukturen geschaffen werden. Dies soll auch für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten.	
Um jedoch den Anforderungen des Waldgesetzes für Bayern, den Belangen des Waldes sowie dem Verlust der besonderen Funktionen gerecht zu werden, wird eine Ersatzaufforstung von 75 % der Rodungsfläche sowie eine Stärkung der Waldfunktionen	Der Forderung von 75 % Ersatzaufforstungsflächen wird nachgekommen. Die Flächen können dem Umweltbericht entnommen werden.

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 24
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten	
Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 10.09.2020	
durch geeignete Umbaumaßnahmen für eine Größenordnung der verbleibenden 25 % gefordert.	Ebenfalls werden die 25 % Waldumbauflächen realisiert.
Aktuell sind den Unterlagen rund 2,19 ha Ersatzaufforstung auf verschiedenen Teilflä-	
chen zu entnehmen. Dies wird als nicht ausreichend betrachtet und eine entsprechen- de Nachbesserung gefordert.	Vgl. Umweltbericht
Auf dem heutigen Gesprächstermin (Teilnehmer/in: wurde von Seiten der Stadt eine diesbezügliche Bereitschaft signalisiert.	
Zur Vereinfachung der weiteren Verfahrensschritte wird um eine Flächenbilanzierung in Tabellenform (Rodung & Ersatzaufforstung) gebeten.	Die Tabelle wird erstellt.

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 25 AMBE
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Bund Naturschutz in Bayern e.V.	
Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 10.09.2020 Die Stadt Amberg plant das Industriegebiet Nord zu erweitern. Im Sachstandsbericht ist von einer Fläche von 8,9ha die Rede, wobei eine Erweiterung auf ca. 16ha grundsätzlich mit betrachtet werden soll. Die Umsetzung dieser Stufe wird an die Verfügbarkeit der Grundstücke geknüpft (hohe Anzahl der Eigentümer, Verkaufsbereitschaft), ökologische Aspekte finden in der Abwägung keine Berücksichtigung. Im Umweltbericht wird eine zu rodende Fläche von bis zu 35ha genannt. Die Diskrepanz wird in den Unterlagen nicht aufgelöst. Im Sachstandsbericht wird von einer Berücksichtigung des Naturschutzes bei der Planung "nach Möglichkeit" gesprochen, welche Möglichkeiten/Alternativen es gibt, wird nicht ausgeführt. Grundsätzlich handelt es sich hier um den Aufstellungsbeschluß, aber die Planungen zur Erweiterung/Nachverdichtung des Industriegebiets laufen schon länger, so daß die Untersuchungen schon fortgeschrittener sind als bei anderen Verfahren beim Aufstellungsbeschluß. Dem vorgelegten Plan kann der BN nicht zustimmen: • Wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausführt, besteht ein (großes bei der 16ha-Variante) Defizit zwischen den zu rodenden Waldflächen und den bisher geplanten Aufforstungen. Ein gefordertes Verhältnis 1:1 wird bisher bei keiner Variante erreicht. • Wichtige Waldfunktionen (z.B. Frischluft, Vernetzung) gehen durch die Umnutzung von Wald- in Industrieflächen verloren • Für die Begründung des Eingriffs sind hohe Maßstäbe anzulegen, da sich die Flächen in einem ökologisch sehr sensiblen Bereich befinden. Die Empfehlungen des ISEK hinsichtlich des mittelfristigen Flächenbedarfs bzw. der Nutzungssteigerung bereits versiegelter Flächen wie Parkplätze sowie die Berücksichtigung der ebenfälls in Aufstellung befindlichen Erweiterung des Gewerbegebiets West kommen in der Begründung dieser Planung nicht vor. Da es sich bei der vorliegenden Planung ausdrücklich nicht nur um Erweiterungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe handelt, sondern auch neue Fi	Das Bebauungsplanverfahren Am 151 bezieht sich auf die Realisierung der 8,9 ha. Es wurde im Umweltbereich und im Schallschutzgutachten jedoch eine derzeitig zur Umsetzung unrealistische Erweiterungsfläche mit beurteilt. Die ökologischen Aspekte werden in den Berichten beurteilt. Der Umweltbericht war zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses noch nicht erstellt. Die Prüfung, ob eine Berücksichtigung erfolgen kann, ein Ausgleich erbracht oder andere Belange dem entgegenstehen, konnte zu dem Planungsstand noch nicht erfolgen. Ein Ausgleich 1:1 wird nicht gefordert es wird ein 75/25 Ausgleich (vgl. Stellungnahme AELF) Die Waldfunktionen werden in enger Rücksprache mit dem AELF "ausgeglichen". Der Eingriff wurde/wird unseres Erachtens ausreichend dargelegt. Es wird hier auf die Aussagen des Umweltberichts verwiesen.

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 26
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten	
Seite 3 von 3 - Stellungnahme vom 10.09.2020	
 Die verschiedenen Flächenzahlen im Sachstandsbericht legen die Vermutung nahe, daß in Zukunft noch weitere Erweiterungen nicht ausgeschlossen sein werden. Darauf deutet auch hin, daß die Erweiterungen auch zur Neuansiedlung von Betrieben genutzt werden soll, anstatt nur 	Es wurde im Rahmen des Verfahrens die Erweiterungsmöglichkeit der Terrassen A B geprüft.
den möglicherweise steigenden Flächenbedarf der schon ansässigen Firmen zu decken. Neuansiedlungen könnten ebenso in der in der Aufstellung befindlichen Gewerbeglebietserweiterung Gewerbegebiet West erfolgen. Natürlich begrüßen wir die Bemühungen, Flächen zu sparen (durch den Verzicht auf Höhenbegrenzungen der Gebäude) und regenerativen Energien (PV) vorzuschreiben, je größer der (Dach-)Flächenanteil desto besser. Sollten sich im Verfahren Verbesserungen in den oben genannten Punkten ergeben, werden wir unsere Einschätzung natürlich überprüfen. Wir bitten um die Zusendung der Besprechungs- und Abstimmungsergebnisse und bedanken uns für Ihre Bemühungen.	Das Gewerbegebiet West ist derzeit aus vielschichtigen Gründen das prorisierte Erweiterungsgebiet. Falls weitere Bereiche entwickelt werden sollen, wir ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt und die Bebauung abgewogen.

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 27
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
IHK Regensburg	
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 28.08.2020	
Wir begrüßen grundsätzlich die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Nord II". Mit dem Verfahren wird die Möglichkeit zur Neuansiedlung bzw. Erweiterung bereits ansässiger Unternehmen im Industriegebiet geschaffen, um so den Wirtschaftsstandort zu stärken und Arbeitsplätze in der Region zu sichern.	
Vor dem Hintergrund der geplanten Flächenerweiterung und des tatsächlich bestehenden Bedarfes an Gewerbeflächen regen wir allerdings an, das Verfahren so zu gestalten, dass ein maximal möglicher Flächengewinn erzielt werden kann (auch im Hinblick auf die Kosten des Verfahrens).	Es hat eine Kostenanalyse gegeben, hier wurde Erweiterungsmöglichkeit mit Kosten für Erschließung und Wald-, sowie naturschutzfachlicher Ausgleich gegenübergestellt.
Zudem bitten wir Sie um maßvolle Festlegung der Bepflanzung im Stellplatzbereich und vor allem der Eingrünung zum Straßenraum (Einzelfallprüfung: Anpflanzung / Begrünung im Falle eines geringen Abstandes der Gebäude zur Grundstücksgrenze).	Bezugspunkt müssen hier die bestehenden Festsetzungen sein, eine Verschärfung wird jedoch vermieden.

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 28
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Regierung der Oberpfalz	
Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 25.08.2020	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
die im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB mitgeteilten betroffenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die durch die Planung betroffenen sind (s. landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.18, Az.: ROP-SG24-8314.11-5-19), wurden in der Planung und der Abwägung aufgegriffen.	
Im Hinblick auf Ziel 3.2 und Grundsatz 3.1 des Landesentwicklungsprogramms (LEP Stand 01.01.20) zur Siedlungsentwicklung wird auf die zwischenzeitlich veröffentlichte Auslegungshilfe des Wirtschaftsministeriums zu den Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe vom 07.01.20 verwiesen (s. https://www.landesentwicklung-bayern.de/flaechenspar-offensive/ Publikationen): Gem. 3.2 der Auslegungshilfe ist der Bedarf an gewerblich genutzten Flächen zu begründen und den bestehenden Potenzialflächen, die vorranging zu nutzen sind, gegenüberzustellen.	
mögliche Strategie zur Mobilisierung der Potenzialflächen wird der Erlass eines Baugebots gem. § 176 BauGB genannt. Hierzu sollten gem. der Auslegungshilfe Aussagen zu den Ergebnissen	Ein Baugebot kann u.E. an dieser Stelle auf Grund der Eigentumsverhältnisse und vor allem auf Grund der Tatsache, dass diese Flächen vorrangig der auch langfristigen Erweiterung der Betriebe dienen soll nicht umgesetzt werden. Die Ziele des Bebauungsplanes würden hier entgegenlaufen.
dem wurde eine detaillierte Auflistung der Potenzialflächen durch die Stadt Amberg erstellt. Als mögliche Strategie zur Mobilisierung der Potenzialflächen wird der Erlass eines Baugebots gem. § 176 BauGB genannt. Hierzu sollten gem. der Auslegungshilfe Aussagen zu den Ergebnissen der Umsetzung dieser Strategie und ggf. weitere Strategien ergänzt werden. Darüber hinaus ist	vor allem auf Grund der Tatsache, dass diese Flächen vorrangig der auch lang gen Erweiterung der Betriebe dienen soll nicht umgesetzt werden. Die Ziele de

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 29 AMBERG
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Regierung der Oberpfalz	
Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 25.08.2020	
die mögliche Beteiligung an interkommunalen Gewerbegebieten zur Befriedung des ermittelten Bedarfs zu prüfen.	Es werden Gespräche im Rahmen von interkommunalen Gewerbegebieten geführt, das angedachte Gewerbegebiet mit Kümmersbruck ist leider gescheitert.
Gem. LEP 3.1 (G) sollen flächensparende Siedlungs-und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Die in den textlichen Festsetzungen beabsichtigten Höhenbeschränkungen können sich hinderlich auf die Verwirklichung dieses Grundsatzes auswirken. Die Notwendigkeit der Höhenbeschränkungen wird in den Planunterlagen u.a. auch mit der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gem. B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord und der damit einhergehenden Sensibilität und dem erhöhten Schutzerfordernis des Landschaftsbildes begründet. Der o.g. Regionalplangrundsatz B I 2.1 sieht "lediglich" eine sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vor, jedoch für alle Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht. Zudem könnten durch eine flächensparendere Realisierung auch Eingriffe und Flächenverluste für den Wald, der in diesem Bereich gem. Waldfunktionsplan mehrere Funktionen aufweist, vermindert werden. Dadurch würde auch ein Beitrag zur Verwirklichung folgender LEP-Grundsätze geleistet werden: - Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. (LEP 5.4.2 G) - Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (LEP 5.4.2 G) - Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP 7.1.1G)	Die Höhenbeschränkung wurde geprüft und angemessen angepasst. Das flächensparende Bauen ist nun vorrangig möglich. Ein Bedarf wurde abgefragt, dieser ist ausreichend sichergestellt.
Diese Aspekte sollten bei der Gewichtung und Abwägung der Belange "Schutz des Landschafts- bildes" und "Flächen- bzw. ressourcensparende Siedlungsentwicklung" berücksichtigt werden.	
Bezüglich der Vereinbarkeit der Planung mit den fachlichen Belangen – insbesondere des Forstes und des Naturschutzes kommt den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen besondere Bedeutung zu.	i. O.

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 30
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Regionaler Planungsverband Oberpfalz- Nord	
Seite 1 von 2 - Stellungnahme vom 24.08.2020	
Die Lage der geplanten Erweiterungsbereiche in Waldbereichen mit besonderer Bedeutung gem. Waldfunktionsplan und in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wurde in den Planunterlagen, durch die beabsichtigten Maßnahmen (u.a. Reduzierung des Planumgriffs, Aufforstungen, Umwidmung vorhandener Waldflächen als Ausgleichsflächen, Belassen eines Waldsaums) sowie im Zuge der Abwägung aus hlesiger Sicht angemessen aufgegriffen und gewürdigt. Im Hinblick auf die beabsichtigten Höhenbeschränkungen wird auf das in Aufstellung befindliche Ziel A 1.3 und den in Aufstellung befindlichen Grundsatz A 1.2 des Regionalplans Oberpfalz-Nord sowie die zugehörigen Begründungen verwiesen. Demnach ist im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Region und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen u.a. auch dem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Grund und Boden eine besondere Bedeutung beizumessen. Die Möglichkeit höhere Gebäude errichten zu können würde zu einer verringerten Inanspruchnahme von Grund und Boden und von Waldbereichen mit besonderer Bedeutung führen. Den regionalplanerischen Grundsätzen B III 3.1 ("der Wald soll so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für [] den Klimaschutz, [] und als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenweltnachhaltig erfüllen kann") und B III 3.2 ("die regional und lokal für Klima-und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden") kann damit auch nachgekommen werden. Da gem. B I 2.1 in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten allen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, würde die Möglichkeit höhere Gebäude zu errichten aus hiesiger Sicht auch diesem Grundsatz angemessen Rechnung tragen. Zudem ist aus B I 2.1 kein direktes Schutzerfordernis für den Belang des "Landschaftsbildes zu erwarten sind, vor. Dies sollte bei der Gewichtung des Belanges "Landschaftsbildes" und der Beurteilung, ob bzw. inwieweit höhere Gebäude tatsächlich zu einer Beeinträchtigung des Lands	Die Höhenbeschränkung wurde überprüft und angepasst.

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 31
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Regionaler Planungsverband Oberpfalz- Nord	
Seite 2 von 2 - Stellungnahme vom 24.08.2020	
Im Zusammenhang mit den beabsichtigten Aufforstungen wird auf die regionalpla- nerischen Grundsätze B III 1 und B III 2.1 hingewiesen. Demnach soll die Landwirt- schaft erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günsti- gen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine inten- sive Bodennutzung hingewirkt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen und regional abgestimmten Entwicklung, welche die benötigten Flächen für Arbeiten, Wohnen, Infrastruktur, Freizeit und für geschützte Freiräume möglichst optimal nutzt und kombiniert, so dass gegenseitige wesentliche negative Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden, kommt der fachlichen Beurteilung und den Bewertungen und Einschätzungen der jeweiligen Fachstellen eine besondere Bedeutung zu (vgl. Regionalplan Oberpfalz-Nord A 1.2) Deren Stellungnahmen sollen daher sorgfältig abgewogen werden und den Forderungen insoweit nachgekommen werden, dass die betroffenen Belange jeweils bestmöglich zum Zuge kommen und möglichst miteinander in Einklang gebracht werden können.	

ebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 32
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
mt 3.26 Immissionsschutz	
eite 1 von 1 - Stellungnahme vom 05.08.2020	
Stellungnahme zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren AM 151 "Industriegebiet Nord II" und zum 133. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes	Das Immissionsgutachten liegt vor und wurde mit 3.26 bereits grob abgestimmt.
eine abschließende Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes (Schallschutz und Geräusch- kontigentierung für die Erweiterungsflächen) kann erst nach der Vorlage des Schallschutzgutachtens er- folgen.	
Auf den bereits in der Stellungnahme 3.26 Hu-be vom 29.03.2018 vorgebrachten Hinweis der Berück- ichtigung der Geruchsimmissionen der Asphaltmischanlage und den damit besonders in den Erweite- ungsflächen Terrasse A und B zu erwartenden geruchlichen Beeinträchtigungen wird nochmals erinnert.	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 33
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Amt 3.27 Abfallwirtschaft	
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 07.08.2020	
Bebauungsplanaufstellungsverfahren AM 151 Industriegebiet Nord II; Stellungnahme Abfallwirtschaft	Auf Basis der erfolgten Umfrage sind die "Übernachtungs– und Aufenthaltszahlen" zu gering, um ein öffentliches Interesse darzustellen. Ziel soll es sein, eine private Lösung mit den Gewerbetreibenden zu erarbeiten.
Erfahrungen aus Ramadama-Aktionen im Industriegebiet Nord und Beschwerden aus der Bevölkerung haben gezeigt, dass es in Gewerbegebieten mit hohem Schwerlastverkehr und Lkw-Abstellplätzen vermehrt zu Problemen mit wilden Müllablagerungen und wilden Notdurftverrichtungen kommt. Aus diesem Grund wird um Prüfung gebeten, ob diese Erfordernisse durch die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen abgedeckt werden können, wo Lkw-Fahrer Ihre Abfallentsorgung und Notdurft in ordnungsgemäßer Art und Weise vornehmen können.	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 34
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Amt 3.28 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 21.08.2020	
Die Festsetzung "Befestigte Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen, z.B. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen oder versickerungsfähigen Betondrainsteinen, auszuführen. Dies gilt nicht, wenn wasserrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen" ist im Bebauungsplanentwurf Anlage_4_Entwurf_des_Bebauungsplans_AM_151_IG_Nord_i_d_F_vom_22_06_2020 an zwei Stellen unter Ziffer 10.2 sowie 12.14 mit der gleichen Formulierung zu finden, wobei in Ziffer 10.2 auf Ziffer 12.15 verwiesen wird, die als weitere Festsetzungsziffer nicht vorhanden ist. In Ziffer 12.14 wird dagegen auf die Hinweise zum Wasserrecht und zur Wasserwirtschaft verwiesen. Unter B Hinweise und Empfehlungen sind diese jedoch unter Ziffer 11 mit der Überschrift "Verzögerung des Wasserabflusses, Versickerung" zu finden. Zutreffender würde die Überschrift über Ziffer 11 "Hinweise zum Niederschlagswassermanagement" lauten. Unter Ziffer 11 der Hinweise ist auch formuliert, dass bei Gewerbeflächen bei einer Einleitung von Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen in den Untergrund eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen wäre. Das trifft nicht zu bis zu einer befestigten Fläche < 1000 m², wenn nur unverschmutztes Niederschlagswasser in den Untergrund eingeleitet werden soll (siehe auch folgenden Absatz aus der Stellungnahmen von Amt 3.28 vom 10.04.2018) "Gesammeltes, unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen sowie Dachflächen, von denen Anteile < 50 m² der Gesamtdachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, und auch aus gewerblich und industriell genutzten Flächen, vorausgesetzte sstammt nicht von Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (ausgenommen sind dabei Flächen, für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis	Die Festsetzungen wurden geprüft und berichtigt. Die Hinweise wurden angepasst.
20 I Rauminhalt) kann nach §2 NWFreiV bei versickerungsfähigen Böden erlaubnisfrei versickert werden. Dazu sind die hierzu ergangenen technischen Regeln (TRENGW) bei der Versickerung zu beachten."	
Für die Konzeption der Niederschlagswasserrückhaltung, zu dem neben dem Wasserrückhalt in Rinnen, Mulden, Gräben und Teichen, der auch zur Erhöhung der Verdunstungsrate beitragen kann, auch die Rückhaltung über raue Beläge und insbesondere Retensions-Dachbegrünungen zu forcieren ist, um das Niederschlagswasser möglichst am Ort des Anfalls zurückzuhalten und bestenfalls über eine Regenwassernutzung einer Versickerung zuzuführen, sind deshalb Festsetzungen zur Flächengestaltung und Dachbegrünung bereits im Bebauungsplanaufstellungsverfahren zu treffen. Und nicht nur durch Dachbegrünung können zusätzliche Flächen zur Verdunstung und zum Niederschlagswasserrückhalt geschaffen werden, sondern auch durch Fassadenbegrünungen. Dach- und Fassadenbegrünungen können im bereits großflächig bebauten und stark versiegelten Plangebiet dazu klimatische Belastungsbereiche kompensieren.	Von einer Festsetzung wird abgesehen, da es sich um Empfehlungen handelt und der Eingriff in das Privateigentum als zu groß angesehen wird.
Eine Nutzung von gesammelten, unverschmutztem Niederschlagswasser zu Brauchwasserzwecken kann überdies den Abfluss von Regenwasser in die bereits ausgereizte Mischwasserkanalisation entschärfen.	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 35
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Sachgebiet 3.29 Untere Naturschutzbehörde	
Seite 1 von 4 - Stellungnahme vom 13.08.2020	
Speziell Artenschutzprüfung (saP)	
Die Vorgaben der saP sind zu beachten. Hierbei sind insbesondere die untenstehenden Punkte besonders bedeutsam.	Die saP wurde als Basis für den Umweltbericht herangezogen.
1. Vermeidungsmaßnahmen:	
Ökologische Bauleitung: Es ist eine ökologische Bauleitung zwingend notwendig. Diese hat in Absprache mit der uNB die notwendigen Rodungen zu koordinieren. Insbesondere die wertvollen Höhlenbäume und Wurzelstöcke müssen gesichert werden, damit diese wiederverwendet werden. Außerdem muss die Soden Verpflanzung und die Übertragung der Gewässerorganismen in die Ersatzlaichhabitate sichergestellt werden. Die Rodungen und Baufeldräumungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) zu erfolgen. Es handelt sich hier um eine Rodung und nicht um ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die von diesem Verbot befreit ist. Die anfallenden Wurzelstöcke, Biotopbäume etc. sind in Absprache mit der uNB an geeignete Ersatzbiotope zu bringen.	Die Aussagen im Umweltbericht wurden entsprechend den Anmerkungen ergänzt bzw. deutlicher gefasst.
2. Vorschläge zu Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF Maßnahmen). Die Ersatzlaichgewässer und die oben beschriebenen Maßnahmen sind im Vorfeld mit der uNB abzustimmen. Laut saP sind mindestens zwei, besser sogar vier Gewässer anzulegen. Am Langangerweg werden seit Jahren Amphibien umgesetzt. Dieses Jahr konnten aber nur sehr wenig umgesetzt werden, weil anscheinend die Amphibienpopulation sehr stark zurückgegangen ist. Der Langangerweg ist eine Barriere für die Wanderung der Amphibien vom Laichgewässer in die Sommerlebensräume. Nachdem es bisher eine starke Wanderung von der Tongrube Brunner (Laichgewässer) über den Langangerweg gibt, scheint der Wald nördlich des Langangerweges als Sommerquartier gut zu funktionieren. Aus diesem Grund sollten die Laichgewässer möglichst nördlich des Langangerweges angelegt werden, damit die Abwanderung in die Sommerquartiere nicht mehr über den Langangerweg erfolgen muss. Hier kommt es zu sehr starken Verlusten durch das leider immer noch steigende Verkehrsaufkommen.	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 36 AMBERG
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Sachgebiet 3.29 Untere Naturschutzbehörde	
Seite 2 von 4 - Stellungnahme vom 13.08.2020	
"Die Gewässerorganismen der beiden Tümpel sind in möglichst großem Umfang mit geeigneten Methoden in entsprechende Ersatzlaichgewässer zu verbringen." Diese Maßnahmen müssen frühzeitig vor der Verfüllung der Gewässer erfolgen, denn die Gewässer dürfen erst nach Überprüfung der erfolgreichen Übertragung verfüllt werden. Diese Maßnahme ist durch eine geeignete ökologische Bauleitung zu betreuen und zu koordinieren.	
In den alten und neuen Waldstandorten (Ausgleichsflächen) sind Biotopbäume, also bestehende Alteichen und dickere Laubgehölze herauszuarbeiten. Die geeigneten Bäume müssen im Vorfeld in Zusammenarbeit mit der uNB gekennzeichnet werden. Diese Standorte der Ersatzlaichgewässer sind im Bebauungsplan als Kompensationsflächen darzustellen.	
Die vorgesehenen Fledermauskästen sind in Absprache mit den Fledermausbetreuern und der uNB an geeigneten Bäumen anzubringen.	
Da der neue Wald in vielen Fällen als Sichtschutz dient und daher möglichst dicht sein soll, muss an geeigneten Stellen eine lichte Waldstruktur als Lebensraum für den Baumpieper geschaffen werden. Diese Flächen müssen waldbaulich auch in Zukunft optimal als Lebensraum für den Baumpieper gepflegt werden.	
Die vorhandenen Ameisenhaufen sind rechtzeitig vor den Rodungsarbeiten umzusetzen. Nach (Ameisenheger), ist zumindest bei einem Ameisenhaufen die Umsetzung erfolgreich.	
Sollten die neuen Waldstandorte nicht im Besitz der Stadt Amberg bleiben, ist mit den Eigentümern ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen in dem neben der Sicherung der Vorgaben für die Ausgleichsflächen auch eine Bankbürgschaft festgelegt wird.	Wird an die entsprechende Stelle weitergegeben.
Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Kompensationsmaßnahmen:	Gem. forstfachlicher Einschätzung des Forstamtes der Stadt Amberg (Hr. Seitz) kön-
Die Ausgleichsbilanzierung wirkt etwas willkürlich. Es geht aus den Unterlagen nicht hervor warum gerade 70 % für den Waldumbau genommen werden und nicht z.B. 60 %.	nen die aufzuforstenden Flächen mit dem Anrechnungsfaktor 1 und die Umbaumaß- nahmen mit einem Faktor von 0,7 angerechnet werden.
In Urwäldern macht das Totholz hundert bis dreihundert Kubikmeter pro Hektar aus. Laut der Infoseite Wald de geht die Forschung auch für Wirtschaftswälder heute davon aus, dass zwischen 30 und 60 Kubikmeter die ideale Menge Totholz ist. Das entspricht ungefähr fünf bis zehn Prozent des lebenden Holzes. Wenn weniger Totholz vorhanden ist, ist ein starker Artenrückgang zu verzeichnen. Bei mehr Totholz hingegen könnte nur noch eine langsame Zunahme der Artenzahl nachgewiesen werden. Daher soll für die Ausgleichsflächen mindestens 50 m³ Totholz pro ha festgelegt werden. Beim Waldumbau sind Strukturen mit Lesesteinhaufen für Reptilien zu schaffen.	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 37 AMBERG
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Sachgebiet 3.29 Untere Naturschutzbehörde	
Seite 3 von 4 - Stellungnahme vom 13.08.2020	
Mit der Anerkennung von 70 % bei der Anrechnung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis, wenn der Totholzanteil in den Ausgleichsflächen auf mindestens 50 m³ pro ha festgesetzt wird und beim Waldumbau im Vorfeld die zu erhaltenden Alteichen und dicken Laubhölzer (Habitatbäume) zusammen mit der uNB gesichert werden (Anbringen einer Markierung). Außerdem sind die Standorte für den Baumpieper langfristig zu sichern.	Die Anmerkungen zu erforderlichen Teilmaßnahmen in den Ausgleichsflächen werden im Umweltbericht ergänzt bzw. deutlicher gefasst.
Wasserrecht: Anlegen von Regenrückhaltebecken und Ersatzlebensräume	
Der Bebauungsplan kann immer nur grobe Vorgaben für die Regenrückhaltebecken machen. Erst im Wasserrechtsverfahren wird konkretisiert wie die Becken gebaut werden. Hier gibt es große Unterschiede zwischen rein technischen Bauwerken und naturnaher Bauweise. Aus diesem Grund sind die Regenrückhaltebecken im Zuge des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens nicht als Eingriff zu bilanzieren. Für die Rückhaltebecken sind Wasserrechtsverfahren notwendig. Bei diesen ist zwingend ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorzusehen und die Berechnung hat dann nach der bayerischen Kompensationsverordnung zu erfolgen.	Ist in Rücksprache erfolgt
Artenhilfsmaßnahmen	
Es gibt zugegeben alten Nachweisen von Arnika und Färber Scharte. Für diese Arten gibt es eine Verantwortung für Bayern, aus diesem Grund sind bei den Ausgleichsmaßnahmen diese Ansprüche zu berücksichtigen. Bei der Umsetzung muss daher eine enge Zusammenarbeit mit der ökologischen Bauleitung und der uNB erfolgen.	Die Aussagen im Umweltbericht werden entsprechend den Anmerkungen ergänzt bzw. deutlicher gefasst.
So ist die Färber Scharte nur auf der Vorwarnstufe der Roten Liste gefährdeter Pflanzen, aber es gibt nur 27 Funde in der ganzen Oberpfalz, zwei davon in Amberg.	
Arnika montana ist stärker gefährdet und wird auf der Roten Liste mit 3 geführt. Deutschland hat eine hohe Verantwortung für diese Art. Es handelt sich um eine besonders geschützt Art gem. Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 13 und 14. Man muss unterscheiden zwischen dem alpinen und dem montanen Wuchsort.	Die Flächen werden nach Abschluss des Verfahrens übermittelt
So ist der Erhaltungszustand in Bayern (alpin) als günstig eingestuft allerdings der Erhaltungszustand in Bayern für den kontinentalen Bereich als ungünstig/unzureichend. Hiermit entsteht eine hohe Verantwortung für die Oberpfalz und für Amberg.	
Ökoflächenkataster:	
Die Kompensationsflächen sind dem LfU im Ökoflächenkataster online zu übermitteln.	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"	Vorlage 005/0055/2021 Anlage 9, Seite 38
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung
Sachgebiet 3.29 Untere Naturschutzbehörde	
Seite 4 von 4 - Stellungnahme vom 13.08.2020	
Ameisenhaufen tot Ameisenhaufen Ameisenhaufen klein	

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 151 "Industriegebiet Nord II"		MBEI
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung	M DE
Zweckverband zu Abwasserbeseitigung		
Seite 1 von 1 - Stellungnahme vom 25.08.2020		
Wordwliche Umben-1620 - Erweiterungsarbirten des Abwassurnetzes sind durch die Stadt Amburg zu tragm.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Abwassunckes sind durch dre Stadt Amburg		
zu tragm.		